

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 3

Freitag, 7. Februar 2025

65. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Nachruf	19
Kommunalverwaltung	
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau für das Haushaltsjahr 2025	20
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen für das Wirtschaftsjahr 2025	21
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau für das Wirtschaftsjahr 2025	22
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut für das Haushaltsjahr 2025	23
Naturschutz	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 13. Dezember 2024	25
Personenbeförderungsgesetz	
Bekanntgabe über die Veröffentlichung des Verzeichnisses der im Regierungsbezirk Niederbayern erteilten Liniengenehmigungen gem. § 18 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)	26
Bekanntmachung gem. § 17 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG).....	26
Schulwesen	
Verordnung über die Mittelschulorganisation der Stadt Deggendorf, Landkreis Deggendorf vom 15. Januar 2025, Nr. 44-5103.1-14/15 (3577-3579).....	27

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Hans Müller

der am 7. Januar 2025 im Alter von 98 Jahren verstorben ist. Herr Müller war von 1959 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1986 bei der Regierung von Niederbayern in der früheren Abteilung 1 tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Hans Müller stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 20. Januar 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Martin Schrötter
Personalratsvorsitzender

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund der Art. 26 und 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Passau folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen mit	5.803.020 €
in den Ausgaben mit	5.803.020 €

und

im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen mit	2.111.500 €
in den Ausgaben mit	2.111.500 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.300.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

¹Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Umlagebedarf zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes in Höhe von insgesamt

2.767.020 €

wird hiermit festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder in Form einer Betriebskostenumlage umgelegt.

²Umlageschlüssel ist gemäß Zweckverbandssatzung das Verhältnis der Einwohnerzahlen zum Stichtag 31. Dezember 2019 der Verbandsmitglieder Landkreis Freyung-Grafenau, Landkreis Passau, Landkreis Rottal-Inn und der Stadt Passau.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

(1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung der Regierung von Niederbayern wurde mit RS vom 27. Dezember 2024, Az. RNB-12.KR-1444.4-1-9, erteilt.

- (2) Die Haushaltssatzung 2025 samt Anlagen liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Am Fernsehturm 6, 94032 Passau, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 7. Januar 2025

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen
für das Wirtschaftsjahr 2025**

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Versammlung des Zweckverbandes Verkehrslandeplatz Passau-Vilshofen folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- | | |
|-------------------------------|------------|
| 1. im Erfolgsplan mit | |
| Gesamtbetrag der Erträge | 562.848 € |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | 593.248 € |
| Überschuss/Verlust | - 30.400 € |
| 2. und im Vermögensplan mit | |
| Gesamtbetrag der Einnahmen | 37.000 € |
| Gesamtbetrag der Ausgaben | 37.000 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

¹Die Verbandsumlage zur Deckung des Finanzbedarfs für den lfd. Betrieb wird auf insgesamt 120.000 € festgesetzt. ²Dieser Betrag wird auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Landkreis Passau	80.000 €
Stadt Passau	20.000 €
Stadt Vilshofen	20.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf

20.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

- (1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- (2) Die Haushaltssatzung 2025 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), gem. Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 7. Januar 2025
ZWECKVERBAND VERKEHRSLANDEPLATZ PASSAU-VILSHOFEN

Raimund Kneidinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau
für das Wirtschaftsjahr 2025**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule für Stadt und Landkreis Passau folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

¹Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt. ²Er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	3.277.520,00 €
in den Aufwendungen mit	3.330.580,00 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	319.000,00 €
und in den Ausgaben mit	319.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

300.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

¹Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs, der gem. § 16 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf 1.200.000 € festgesetzt und entsprechend auf die Verbandsmitglieder umgelegt. ²Umlageschlüssel ist dabei gem. § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung $\frac{3}{4}$ Landkreis Passau (900.000 €) und $\frac{1}{4}$ Stadt Passau (300.000 €).

§ 6

¹Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft. ²Der Wirtschaftsplan 2025 liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 und 41 KommZG bei der Geschäftsstelle der Volkshochschule Passau in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

II.

- (1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
- (2) Die Haushaltssatzung 2025 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Nikolastraße 18, 94032 Passau, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Passau, 9. Januar 2025
 ZWECKVERBAND VOLKSHOCHSCHULE FÜR STADT UND LANDKREIS PASSAU

Stefan Lang
 Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
 des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut
 für das Haushaltsjahr 2025**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Landshut folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in den Einnahmen auf	5.777.421,00 €
in den Ausgaben auf	5.777.421,00 €
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in den Einnahmen auf	4.475.800,00 €
in den Ausgaben auf	4.475.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2025 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des umzulegenden Bedarfs (Umlagesoll) im Haushaltsjahr 2025 setzt sich wie folgt zusammen:

Allgemeine Umlage Verwaltungshaushalt:	397.690,00 €
Allgemeine Umlage Vermögenshaushalt:	575.800,00 €
ILS-Umlage Verwaltungshaushalt:	2.008.937,00 €
ILS-Umlage Vermögenshaushalt:	200.000,00 €
insgesamt	3.182.427,00 €

- (2) ¹Die **allgemeine Verbandsumlage** wird gem. § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander bemessen und beträgt je Einwohner 2,08 €.

²Sie teilt sich auf in eine Umlage für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Verwaltungshaushalt) und in die Umlage für Investitionen in das Anlagevermögen (Vermögenshaushalt).

³Grundlage für die Berechnung der Umlage sind die bevölkerungsstatistischen Daten - also die fortgeschriebene Wohnbevölkerung des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres, das ist der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelte Bevölkerungsstand am 31. Dezember 2023.

⁴Die Umlage für den Verwaltungshaushalt beträgt daher insgesamt 397.690,00 €.

⁵Die Umlage für den Vermögenshaushalt beträgt daher insgesamt 575.800,00 €.

- (3) ¹Die **Verbandsumlage hinsichtlich der Kosten der ILS** wird gem. § 14 Abs. 1 der Verbandssatzung nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander bemessen.

²Die ILS-Umlage teilt sich auf in die ILS-Umlage für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Verwaltungshaushalt) und in die ILS-Umlage für Investitionen in das Anlagevermögen (Vermögenshaushalt).

³Die ILS-Umlage für den Verwaltungshaushalt beträgt insgesamt 2.008.937,00 €.

⁴Grundlage für die Berechnung der ILS-Umlage sind die bevölkerungsstatistischen Daten - also die fortgeschriebene Wohnbevölkerung des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres, d. i. der vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung ermittelte Bevölkerungsstand am 31. Dezember 2023.

⁵Die ILS-Umlage für den Vermögenshaushalt beträgt insgesamt 200.000,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

- (1) Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
- (2) Die Haushaltssatzung 2025 samt Anlagen liegt bis zur amtlichen Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in der Josef-Neumeier-Allee 3, 84051 Essenbach, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Essenbach, 13. Januar 2025

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG LANDSHUT

Peter Dreier
Landrat
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 13. Dezember 2024

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„95) in der Gemeinde Jandelsbrunn vom 13. Dezember 2024“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 13. Dezember 2024
LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

Sebastian Gruber
Landrat

Anlagen:

2 Karten „GE Jandelsbrunn Freud II, Gemeinde Jandelsbrunn“

M 1 : 25.000 / 5.000

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Personenbeförderungsgesetz

RNB-23-3622-1-15
Bekanntmachung

Bekanntgabe über die Veröffentlichung des Verzeichnisses der im Regierungsbezirk Niederbayern erteilten Liniengenehmigungen gem. § 18 Abs. 1 Satz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Niederbayern erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde unter folgendem Link einzusehen:

https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/mam/aufgaben/liniengenehmigungen_010125.pdf

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die daran interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (kommerziell) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Abs. 5 PBefG genannten Frist stellen. Konkrete Hinweise zur Frist sind ebenfalls der Internetseite der Genehmigungsbehörde zu entnehmen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gem. Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Abs. 2 PBefG gestellt werden (§ 12 Abs. 6 PBefG).

Landshut, 10. Januar 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

23-3642.2-4-22

Bekanntmachung gem. § 17 Abs. 5 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

Die 1. und 6. beglaubigte Abschrift der am 28. März 2022 ausgestellten Genehmigungsurkunde mit der Nr.: 23.3642.2-4-18 für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen zwischen den Mitgliedstaaten, erteilt aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 zwischen Passau (D) und Poznan (PL), ausgestellt auf das Verkehrsunternehmen Flixbus Dach GmbH, Karl-Liebknecht-Str. 29, 10178 Berlin wird jeweils für kraftlos erklärt (§ 17 Abs. 5 PBefG).

Landshut, 20. Januar 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Schulwesen

Verordnung über die Mittelschulorganisation der Stadt Deggendorf, Landkreis Deggendorf vom 15. Januar 2025, Nr. 44-5103.1-14/15 (3577-3579)

Aufgrund von Art. 7, Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. Nr. 23/2024 S. 579), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Einzugsbereiche innerhalb des Mittelschulverbundes Deggendorf-Metten, zuletzt beschrieben in § 3 Abs. 2 S. 2 der Verordnung vom 7. September 2010 Nr. 44-5103/900-1 (RABl. Nr. 13/2010, S. 133), werden wie folgt geändert:

Streiche:

„Die bisherigen Sprengel gelten als Einzugsbereiche der einzelnen Mittelschulen fort.“

Setze:

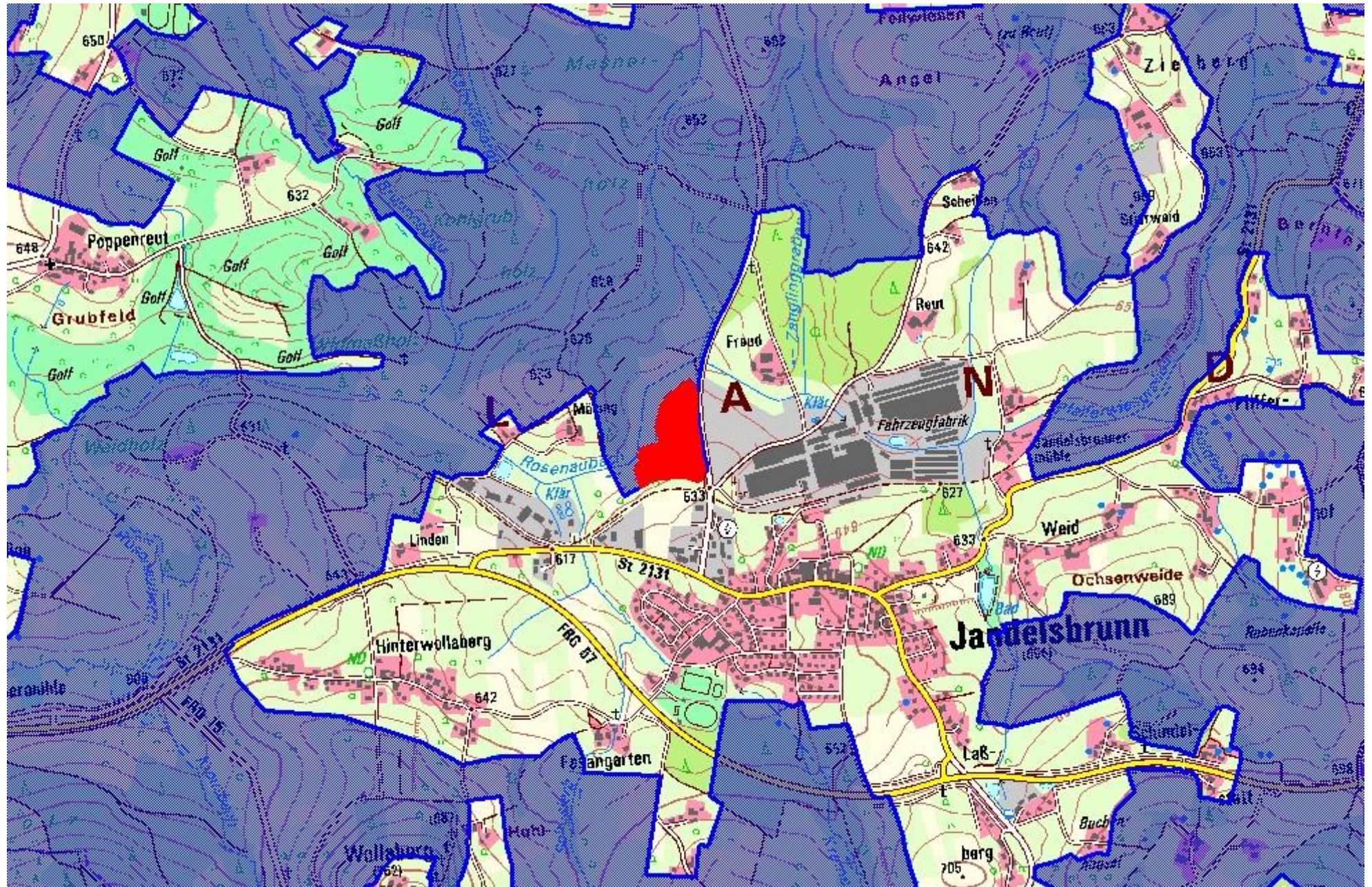
„Die Einzugsbereiche der Mittelschulen St. Martin und Theodor-Heuss werden zu einem gemeinsamen Einzugsbereich zusammengefasst.“

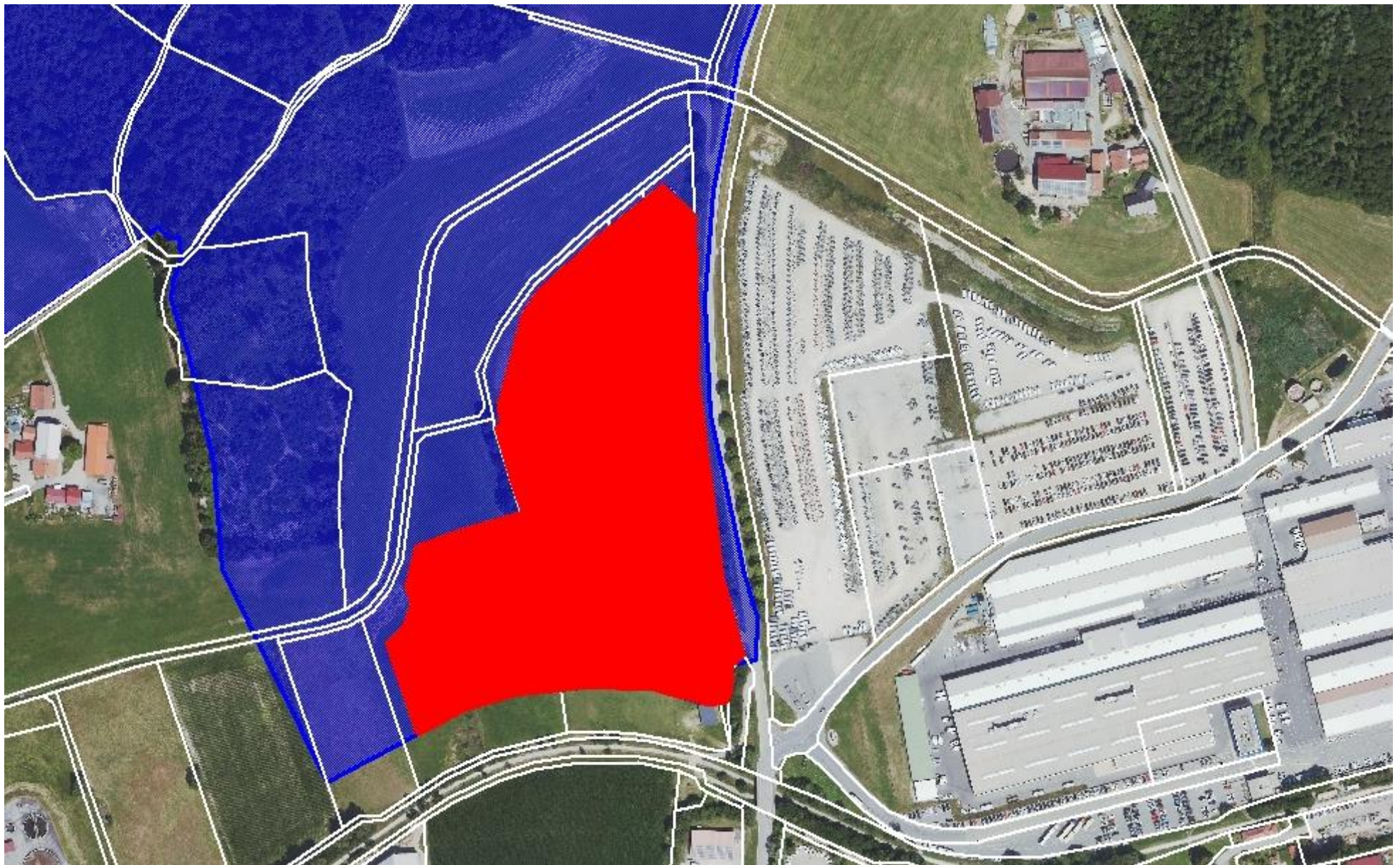
§ 2

Diese Verordnung tritt zum 1. August 2025 in Kraft.

Landshut, 15. Januar 2025
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident





M 1 : 5.000

Blau: LSG (Landschaftsschutzgebiet – Bestand), Rot: Herausnahmefläche

Landkreis Freyung-Grafenau

gez.

Sebastian Gruber

Landrat